

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend das

Landesgesetz, mit dem

Artikel IV des Landesgesetzes, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) und das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) geändert werden, geändert wird

[L-2013-7900/23-XXVIII]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Jahr 2013 wurden mit einer Novelle des Oö. Chancengleichheitsgesetzes und des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/2013, die Bestimmungen betreffend das subsidiäre Mindesteinkommen im Oö. Chancengleichheitsgesetz aufgehoben und die Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts für Menschen mit Beeinträchtigungen ausschließlich im Oö. Mindestsicherungsgesetz geregelt. Auf Grund der in beiden Landesgesetzen unterschiedlich geregelten Freibeträgen in Bezug auf den Vermögenseinsatz wurde zur Vermeidung unzulässiger Härten und im Sinn des Vertrauensschutzes im Art. IV Abs. 4 Z 1 der genannten Novelle festgelegt, dass für ehemalige Bezieherinnen und Bezieher des subsidiären Mindesteinkommens, die in das Oö. Mindestsicherungsgesetz übergeführt werden, die jeweiligen Freibetragsgrenzen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes bis zum 31. Oktober 2019 weiter gelten sollen.

Der Bund hat im Jahr 2019 mit dem Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019, von seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich „Armenwesen“ nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch gemacht und damit für den Bereich der bisherigen Mindestsicherung bundesweit einheitliche Vorgaben erlassen. Die jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder sind spätestens mit 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen. In Oberösterreich wird daher das Oö. Mindestsicherungsgesetz mit 1. Jänner 2020 durch ein entsprechendes Ausführungsgesetz ersetzt werden. Da somit ab diesem Zeitpunkt für sämtliche Mindestsicherungsbezieherinnen und Mindestsicherungsbezieher neue Regelungen - und zwar auch im Zusammenhang mit Vermögenseinsatz - zur Anwendung gelangen, soll aus verwaltungswirtschaftlichen Überlegungen die geltende Ausnahmeregelung des Art. IV Abs. 4 Z 1 der Novelle LGBl. Nr. 18/2003, die mit 31. Oktober 2019 auslaufen würde, um zwei Monate bis 31. Dezember 2019 verlängert werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Das vorliegende Landesgesetz sieht eine Verlängerung der Ausnahmeregelung in Bezug auf den Vermögenseinsatz für ehemalige Bezieherinnen und Bezieher des subsidiären Mindesteinkommens, die nunmehr Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, um zwei Monate vor. Auf Grund der voraussichtlich geringen Anzahl an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, auf die die gegenständliche Regelung Anwendung finden wird, sowie der kurzen Geltungsdauer von zwei Monaten sind keine übermäßigen Kosten zu erwarten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Dieses Landesgesetz ist intentional auf die Förderung bestimmter gesellschaftlich benachteiligter Gruppen ausgelegt und hat daher auf diese Gruppen besondere - positiv zu wertende - Auswirkungen.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Im Art. I wird der Ablauf der Ausnahmeregelung gemäß Art. IV Abs. 4 Z 1 der Novelle LGBl. Nr. 18/2013 in Bezug auf den Vermögenseinsatz für ehemalige Bezieherinnen und Bezieher des subsidiären Mindesteinkommens, die nunmehr Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, von 31. Oktober 2019 auf 31. Dezember 2019 geändert.

Zu Artikel II:

Im Art. I II wird das Inkrafttreten mit 1. November 2019 festgelegt und gleichzeitig normiert, dass das vorliegende Landesgesetz auf Grund der Neuregelung der Sozialhilfe ab 1. Jänner 2020 mit 31. Dezember 2019 wieder außer Kraft tritt.

Der Sozialausschuss beantragt,

- 1. der Ausschussbericht möge in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 10. Oktober 2019 aufgenommen werden und**
- 2. der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem Artikel IV des Landesgesetzes, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) und das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) geändert werden, geändert wird, beschließen.**

Linz, am 10. Oktober 2019

Gisela Peutlberger-Naderer

Obfrau

Berichterstatteerin

**Landesgesetz,
mit dem Artikel IV des Landesgesetzes, mit dem das Landesgesetz betreffend die
Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) und das
Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) geändert werden, geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Artikel IV des Landesgesetzes, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) und das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) geändert werden, LGBl. Nr. 18/2013, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 Z 1 wird das Datum „*31. Oktober 2019*“ durch das Datum „*31. Dezember 2019*“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. November 2019 in Kraft und mit 31. Dezember 2019 außer Kraft.